



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Partnerschaft von Rechtsanwälten

ÖPP-Vergabe • Newsletter

Januar 2010

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Vergaberecht bleibt in Bewegung – unlängst wurde am 29.12.2009 die neue VOL/A 2009 veröffentlicht. Einige interessante Neuerungen stellen wir Ihnen in unserem Newsletter kurz vor.

Wir dürfen Sie außerdem herzlich zu unserem diesjährigen

[GGSC] -Vergaberechtstag

„Zukunft der kommunalen Wirtschaft unter den Restriktionen des Vergaberechts“
am 18. März 2010 in Köln

einladen. Nähere Informationen dazu finden Sie ebenfalls in diesem Newsletter.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2010 – und natürlich viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
aus Berlin, Köln und Augsburg
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Einladung zum \[GGSC\] – Vergaberechtstag am 18.3.2010 in Köln](#)
- [VOL/A 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht](#)
- [Fehler bei der Entgegennahme von Angeboten mit weitreichenden Folgen – 2. VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2009](#)
- [Zulässigkeit von sog. Doppelangeboten](#)
- [Ausschreibung und Klimaschutz: Tipp zur Beschaffung von Hybridbussen](#)
- [Vorsicht beim Austausch von Vertragspartnern!](#)
- [\[GGSC\]-Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [Hinweis auf andere \[GGSC\] Newsletter](#)
- [Programm zum Vergaberechtstag](#)

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc.de oder nutzen Sie im Internet das [Newsletter-Archiv](#).



[EINLADUNG ZUM GGSC-VERGABERECHTSTAG AM 18. MÄRZ 2010 IN KÖLN]

Unter dem Titel „Zukunft der kommunalen Wirtschaft unter den Restriktionen des Vergaberechts“ findet am 18.3.2010 in Köln unser diesjähriger [GGSC]-Vergaberechtstag 2010 statt. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt in Ihrem Kalender vor! Wir vom [GGSC]-Team würden uns natürlich freuen, Sie zu diesem Termin am Standort unseres Büros in Köln begrüßen zu dürfen.

Vom Themenspektrum her ist es unser Anliegen, aktuelle Diskussionen und Themen des Vergaberechts in seinen vielfältigen Facetten darzustellen und zu diskutieren.

Besonderes Augenmerk liegt naturgemäß auch bei unserem Seminar auf den europäischen Rahmenbedingungen von den Grundlagen des Lissabon-Vertrags bis hin zur umfassenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Inhouse-Vergaben und der interkommunalen Kooperation. Dabei darf der besondere Blickwinkel der kommunalen Aufgabenträger nicht zu kurz kommen, weshalb es unser Anliegen ist, im ersten Themenblock auf die grundsätzlichen Probleme im Spannungsfeld von Vergaberecht, Gemeindefinanzierungsrecht und kommunaler Selbstverwaltung einzugehen und

Gestaltungsspielräume der Kommunen aufzuzeigen.

In einem zweiten Themenblock wenden wir uns dann den Neuerungen im Vergaberecht zu, und gehen auf die Sektorenverordnung, die Neufassung der VOL/A und der VOB/A und nicht zuletzt von Vergabeverordnung und GWB ein. Aus der Sicht des Praktikers werden hier auch Hinweise zur Vermeidung von Vergabefehlern und Tipps für die Verbindung von Klimaschutz und Vergabe gegeben.

Schließlich werden aktuell brisante Diskussionen aus typischen Bereichen kommunaler Daseinsvorsorge aufgegriffen, wie z. B. Konzessionsverträge im Energiesektor, Dienstleistungskonzessionen im Bereich Wasser/Abwasser, Immobiliengeschäfte und ÖPP-Projekte. Wir freuen uns, dass wir eine Reihe namhafter Experten als Referenten gewinnen konnten.

Bei allen rechtlichen Aspekten wird der Praxisbezug nie aus den Augen verloren - deshalb sind uns der rege Austausch mit dem Fachpublikum und eine intensive Diskussion wichtig – beides kann am Spätnachmittag im sich anschließenden Get-together mit Kölsch natürlich fortgesetzt werden!

Programm und Anmeldeformular anbei.



[VOL/A 2009 IM BUNDESANZEIGER VERÖFFENTLICHT]

In der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 29.12.2009 wurde nunmehr die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A, Ausgabe 9 vom 20.11.2009) veröffentlicht. Damit wurden aber erst die Voraussetzungen geschaffen, dass

- für Unterschwellenvergaben im Rahmen der Ländervergabegesetze oder der Haushaltsverordnungen und
- für europaweite Ausschreibungen über einen novellierten Verweis auf den aktuellen Stand der VOL/A

diese Fassung der VOL/A künftig Anwendung findet. Bis die dahingehenden Normen geändert sind, bleibt es noch bei der Anwendung der bisherigen Fassung der VOL/A vom 06. April 2006.

Die Einleitung zur VOL/A 2009 lässt erkennen, dass zur Wahrung der Einheitlichkeit einer Geltung der VOL/A 2009 nahe gelegt wird, erst mit dem Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung (geplant für 1. Quartal 2010) auch die Anwendung des Abschnitts 1 für die Unterschwellenvergaben in den entsprechenden (Landes-) Gesetzen vorzugeben.

Die Vorgaben der VOL/A 2009 müssen also jetzt noch nicht beachtet werden. Gleichwohl lohnt es, sich schon im Vorfeld mit einigen substanziellen Änderungen vertraut zu machen: Mit dem baldigen Inkrafttreten der notwendigen rechtlichen Grundlagen ist zu rechnen.

Abweichend vom bisherigen System enthält nunmehr der 1. Abschnitt der VOL/A 2009 sämtliche Vorgaben für die Unterschwellenvergaben, während sich der 2. Abschnitt ausschließlich mit den EU-weiten Ausschreibungen befasst und dafür sämtliche Vorgaben hierfür enthält.

Gemeinsame Neuerungen für EG-weite Ausschreibungen und Unterschwellenvergaben

In beiden Abschnitten fallen – parallel – folgende Neuerungen besonders auf:

- Erstmals wird nunmehr klargestellt, dass auch Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben wurden, zugelassen werden können (§ 6 Abs. 4 VOL/A Abschnitt 1 - im Folgenden: als VOL/A bezeichnet -, § 7 Abs. 4 Abschnitt 2 für EG-weite Verfahren, nachfolgend VOL/A EG genannt).
- Der Auftraggeber hat jeweils sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die



Teilnahme eines Bieters oder Bewerbers, der ihn vor Einleitung der Vergabe beraten oder sonst unterstützt hat, nicht verfälscht wird (§ 6 Abs. 6 VOL/A, § 6 Abs. 7 VOL/A EG).

Dynamisches elektronisches Verfahren in beiden Abschnitten näher ausgeformt

- Für beide Abschnitte wurde nunmehr die Zulässigkeit des dynamischen elektronischen Verfahrens ausdrücklich geregelt, so dass dies von den Vergabestellen rechtssicher angewandt werden kann (§ 5 VOL/A, § 5 VOL/A EG). Dagegen hatte sich der Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Leistungen (DVAL) gegen eine Übernahme des Instruments der „elektronischen Auktion“ in die VOL/A entschieden, obwohl diese in § 101 Abs. 6 Satz 1 GWB jedenfalls für EG-weite Vergaben erwähnt wird. Hierfür hat der DVAL laut Einführung „mittelstandspolitische Gründe“ angeführt.
- Als Eignungsnachweise sollen grundsätzlich Eigenerklärungen verlangt werden. Die Forderung von anderen Nachweisen ist dann von den Auftraggebern in der Dokumentation besonders zu begründen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VOL/A, § 7 Abs. 1 VOL/A EG). Davon verspricht sich der DVAL eine erhebliche Reduzie-

rung des Organisationsaufwands sowohl bei der Erstellung von Angeboten als auch bei deren Prüfung.

- Angebote können nunmehr nicht nur schriftlich (per Post) oder elektronisch (mit qualifizierter elektronischer Signatur), sondern auch per Telekopie, also Fax abgegeben werden. Bei Abgabe des Angebots mittels Telekopie reicht die Unterschrift auf der (Original-) Vorlage (§ 13 Abs. 1 VOL/A, § 16 Abs. 1 VOL/A EG).

Verfahrenserleichterung: In beiden Abschnitten Nachforderung von Eignungsnachweisen möglich!

- Als besondere Verfahrenserleichterung erweist sich in beiden Abschnitten die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden: Sie können gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A und § 19 Abs. 2 VOL/A EG nunmehr bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich dabei um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.



Diese Regelung kann im weiteren Verlauf der Anwendung der VOL/A 2009 dazu beitragen, dass das Risiko, Angebote allein aus formalen Gründen ausschließen zu müssen, erheblich abgesenkt wird.

chen Grund ausmachen. Dieser Grund ist zu dokumentieren (§ 7 Abs. 4 Satz 4 VOL/A).

Besondere Neuerungen im 1. Abschnitt der VOL/A 2009 für Unterschwellenvergaben

Folgende Neuregelungen für Unterschwellenvergaben sind hervorzuheben:

- Auch für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte kann das Instrument der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen angewandt werden (§ 4 VOL/A).
- Im Ausnahmefall kann gem. § 7 Abs. 4 VOL/A sogar ausdrücklich auf bestimmte Erzeugnisse und Verfahren (z. B. Markennamen) verwiesen werden, ohne dass der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zwingend ist. Ein sachlicher Grund muss dann diese Produktvorgabe rechtfertigen. Insbesondere ein unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand oder unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung bei unterschiedlichen Merkmalen der neuen Leistung zu den bereits vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren können einen solchen sachli-

Auch für Unterschwellenvergaben erweiterter Katalog von Zuschlagskriterien

- Zudem müssen die Zuschlagskriterien angegeben werden. Erstmals wird auch deren Aufnahme in die Vergabebekanntmachung verlangt, soweit sie nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 12 Abs. 2 n VOL/A). Ferner wird in § 16 Abs. 8 VOL/A ein Katalog von Zuschlagskriterien aufgeführt, der Kriterien wie z. B. Umwelteigenschaften, Lebenszykluskosten etc. ausdrücklich auch als mögliche Zuschlagskriterien für Unterschwellenvergaben enthält.
- Auch für Unterschwellenvergaben ist im Anschluss an die Zuschlagserteilung eine entsprechende Information der Öffentlichkeit über die Beauftragung der Vergabestelle auf „Internetportalen oder ihren Internetseiten“ vorgesehen, die bestimmte Mindestangaben enthalten muss (§ 19 Abs. 2 VOL/A). Die Pflicht zur Information nicht berücksichtigter Bieter im Anschluss an die Zuschlagserteilung in § 19 Abs. 1 VOL/A fällt vom Umfang der Informationen nicht mehr



so dicht aus wie noch in § 27 VOL/A 2006.

Besondere Neuerungen für EG-weite Ausschreibungen

- Es wird klargestellt, dass die maßgeblichen Informationen über die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nicht zwingend in der Angebotsaufforderung enthalten sein müssen, sondern generell in gesonderten Bewerbungsbedingungen verankert werden können.
- Dort sind dann auch die Zuschlagskriterien zu nennen (§ 9 Abs. 1 b VOL/A EU). Bisher waren nur Auftraggeber, die ständig Leistungen vergeben, gehalten, Vergabebedingungen in Bewerbungsbedingungen zu fassen (§ 17 Nr. 3 Abs. 4 VOL/A 2006).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
[Caroline v. Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FEHLER BEI DER ENTGEGENNAHME VON ANGEBOTEN MIT WEITREICHENDEN FOLGEN – 2. VK SACHSEN-ANHALT, BESCHLUSS V. 18.12.2009]

Fehlt auch nur ein Eingangsvermerk auf einem Angebot oder ist dieser unvollständig, so muss nach einer aktuellen Entscheidung der 2. Vergabekammer Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 18.12.2009, Az.: VK 2 LVwA LSA-30/09) das Verfahren ab Versendung der Verdingungsunterlagen wiederholt werden.

Hat ein öffentlicher Auftraggeber die Bieter zur Einreichung von Angeboten aufgefordert, ist besondere Aufmerksamkeit nicht erst beim Verfahrensschritt der Auswertung der Angebote gefordert. Strenger Beachtung bedürfen auch die Vorschriften zur Entgegennahme, Kennzeichnung und Verwahrung der Angebote ab deren Eingang bei der Vergabestelle.

Eingangsvermerk anbringen!

Nach § 22 Ziff. 1 VOL/A sind schriftliche Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem sog. Eingangsvermerk zu versehen. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen. Unter dem sog. Eingangsvermerk wird wohl unstreitig das Versehen der Umschläge mit

- dem Eingangsdatum,



- der Eingangsurzeit und
- der Unterschrift oder dem Kürzel der entgegennehmenden Person

verstanden (vgl. dazu insbesondere OLG Naumburg, 31.03.2008, Az.: 1 Verg 1/08).

Weniger klar sind dagegen die Rechtsfolgen im Fall der Unvollständigkeit eines solchen Vermerks, insbesondere wenn das Handzeichen des entgegennehmenden Mitarbeiters fehlt. Um eine weitgehende Neuabwicklung des Verfahrens zu vermeiden, sollten Auftraggeber hier besondere Aufmerksamkeit darauf legen, dass alle Mitarbeiter, die Angebotssendungen entgegennehmen können, entsprechend angewiesen sind, die ungeöffneten Umschläge mit einem vollständigen Eingangsvermerk zu versehen.

Unvollständiger Vermerk

Nach Ansicht der Vergabekammer Sachsen-Anhalt (s.o.) ist es bei einem fehlenden Namenszeichen beim Eingangsvermerk nicht gewährleistet, dass eine konkrete Person die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Vermerks und die Authentizität der Posteingänge übernimmt und im Bedarfsfall hierfür auch in Verantwortung genommen werden kann. Bemerkenswert an den Ausführungen der Vergabekammer ist, dass sie den Aspekt der unzureichenden Ein-

gangsvermerke von Amts wegen aufgriff, obgleich von keiner Seite, auch von der Vergabekammer selbst, nicht die Rechtzeitigkeit des Eingangs dieser Angebote bezweifelt wurde. Gegen die Entscheidung wurde sofortige Beschwerde beim OLG Naumburg eingelegt. [GGSC] vertritt im Beschwerdeverfahren die Vergabestelle.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
[Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ZULÄSSIGKEIT VON SOG. DOPPEL-ANGEBOTEN]

Der EuGH hat entschieden, dass sog. Doppelangebote nicht generell unzulässig sind.

In der bisherigen Vergaberechtsprechung wurde die Zulässigkeit von sog. Doppelangeboten sehr restriktiv gehandhabt. Von Doppelangeboten spricht man, wenn sowohl ein Einzelbieter als auch eine Bietergemeinschaft, deren Mitglied der Einzelbieter gleichzeitig ist, ein Angebot abgeben. So vertraten das OLG Düsseldorf und das OLG Naumburg die Auffassung, dass die Abgabe eines Doppelangebots nach dem gewöhnlichen Verlauf darauf schließen lasse, dass der



Geheimwettbewerb zwischen beiden Bietern nicht gewahrt sei (OLG Naumburg, Beschl. v. 30.07.2004, Az.: 1 Verg 10/04, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2004, Az.: W (Kart) 25/04).

Aktuelle Entscheidung des EGGH: Doppelangebote nicht generell unzulässig!

Der EuGH hat nun mit Urteil v. 23.12.2009 (Rs. C-376/08) entschieden, dass eine nationale Regelung über den automatischen Ausschluss sowohl eines festen Konsortiums als auch seiner Mitgliedsunternehmen aus einem Vergabeverfahren gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn diese Unternehmen im Rahmen derselben Ausschreibung konkurrierende Angebote zu denen des Konsortiums eingereicht haben.

Der EuGH hält es in dieser Entscheidung für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, wenn nach einer (gesetzlichen) Bestimmung Doppelangebote generell unzulässig sein sollen, weil damit die unwiderlegliche Vermutung einer gegenseitigen Einflussnahme verbunden ist. Den Unternehmen wird dann in unzulässiger Weise der Nachweis abgeschnitten, dass ihre jeweiligen Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr der Beeinflussung des Wettbewerbs unter den Bietern nicht besteht. Nach dem EuGH soll ein Gemeinschaftsinteresse darin liegen, die Betei-

ligung möglichst vieler Bieter an der Ausschreibung zu eröffnen. Für die Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sei ein derart rigides Verbot nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Einzelfallprüfung erforderlich

Im Ergebnis ist weiterhin zwar davon auszugehen, dass Doppelangebote grundsätzlich die Befürchtung nach sich ziehen, dass der Geheimwettbewerb zwischen den betroffenen Bietern nicht gewahrt ist.

Jedoch ist den Unternehmen Gelegenheit zu geben, den Gegenbeweis anzutreten und der Vergabestelle mit Angebotsabgabe nachvollziehbar darzulegen und nachzuweisen, dass auf Grund besonderer Vorkehrungen bei der Angebotserstellung und Angebotsabgabe der Geheimwettbewerb ausnahmsweise gewährleistet ist (in diesem Sinne schon OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2004, Az.: W (Kart) 25/04).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[AUSSCHREIBUNG UND KLIMASCHUTZ: TIPP ZUR BESCHAFFUNG VON HYBRIDBUSSEN]

Zur Verringerung von CO₂-Emissionen aus dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wurde aktuell eine Förderrichtlinie des Bundesumweltministeriums (BMU) vom 08.12.2009 aufgelegt. Sie wurde nunmehr im Bundesanzeiger veröffentlicht (Bundesanzeiger Nr. 193 v. 22.12.2009, S. 4359 ff.).

Danach kann Verkehrsbetrieben bei der Beschaffung von mindestens 10 Hybridbussen, die bestimmte Kriterien erfüllen, bis Ablauf des Jahres 2010 auf Antrag eine Förderung gewährt werden. Die Förderung wird im Rahmen der vorhandenen Mittel (20 Mio. € sind insgesamt vorgesehen) und nach den weiteren Bestimmungen der Richtlinie gewährt. Die Auszahlung kann bis spätestens 31.12.2011 erfolgen.

Antragsfrist der Fördermittel - 15.02.2010

Richtlinie und Fördermittelantrag sowie weitere Informationen zu Förderkriterien und Antragsverfahren sind auf der Website des BMU (www.bmu.de/verkehr) abrufbar. Anträge sollen möglichst bis zum 15.02.2010 beim Projektträger, der VDI/VDE Innovation & Technik GmbH eingereicht werden (www.pt-elektromobilitaet.de, auch dort können die Antragsformulare abgeru-

fen werden). Danach eingehende Anträge sollen nachrangig behandelt werden.

Auf diese Weise wird ein kommunaler Beitrag zum Klimaschutz belohnt. Mit der Einhaltung der Förderkriterien durch die zu beschaffenden Busse wird nicht nur die Erwartung einer CO₂-Reduzierung, sondern auch eine nicht unerhebliche Effizienzsteigerung und eine Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Ausschreibung

Da die Beschaffung von Fahrzeugen für öffentliche Verkehrsbetriebe ein ausschreibungspflichtiger Vorgang ist, muss der Ablauf eines laufenden oder geplanten Vergabeverfahrens mit dem Antragsverfahren abgestimmt werden. Öffentlichen Auftraggebern ist es unbenommen, bei der Beschaffung von Waren deren Beschaffenheit unter Umweltaspekten genauer zu beschreiben und ein diesen Kriterien entsprechendes Modell zu fordern. Solange es sich dabei um Umwelteigenschaften handelt, die mit dem beschafften Gegenstand an sich verbunden sind, ist dies aus EG-rechtlicher bzw. vergaberechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der Auftraggeber kann daher z. B. auch bestimmen, dass er als Druckpapier für seine Bescheide Umweltpapier beschaffen möchte, oder die Lieferung von Energiesparlam-



pen zur Beleuchtung der Gebäude ausschreiben. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von Hybridbussen. [GGSC] hat Ausschreibungen zur Fahrzeugbeschaffung und von ÖPNV-Leistungen begleitet.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Förderung nur für Vorhaben gewährt wird, mit denen vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn wird dabei allerdings erst der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Spätester Zeitpunkt für den Vorhabenbeginn ist der 31.12.2010. Planungsleistungen dürfen dagegen vor Antragstellung erbracht werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
[Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VORSICHT BEIM AUSTAUSCH VON VERTRAGSPARTNERN!]

Es kommt mitunter vor, dass nach Zuschlagserteilung eine Vertragsübernahme gewünscht oder gar erforderlich ist.

Grund hierfür kann beispielsweise eine strategische Neuausrichtung, ein Gebietstausch oder gar die Insolvenz des beauftragten Unternehmens sein. Nicht immer ist eine solche Vertragsübernahme ausschreibungsfrei möglich, gerade weil im Einzelfall der Wettbewerb beeinträchtigt sein kann. Der öffentliche Vertragspartner als ehemaliger Auftraggeber ist daher gut beraten, diese Fallkonstellation soweit wie möglich bereits im Rahmen der Ausschreibung im Vertrag bzw. den Besonderen Vertragsbedingungen zu regeln bzw. die betreffenden Voraussetzungen zu formulieren. Soweit derartige Vertragsänderungen bereits im Vertrag angelegt sind, lässt sich eine ausschreibungsfreie Vertragsübernahme häufig begründen.

Unproblematisch sind darüber hinaus regelmäßig Umstrukturierungen auf Seiten des Auftraggebers (z. B. Zuständigkeits- oder Gebietsänderungen) oder sonstige Änderungen in seiner Sphäre. So bleibt es grundsätzlich bei einer vergaberechtsfreien Beauftragung, wenn auch für das den Vertrag übernehmende Unternehmen (z. B. als in-housefähige Eigengesellschaft) die Voraus-



setzungen für ein vergaberechtsfreies Eigengeschäft bejaht werden können.

Besonderheit: Austausch von Konzernunternehmen

Im Ergebnis nicht anders ist es – nach Ansicht des EuGH – bei einem Austausch des Auftragnehmers zu beurteilen, wenn dieser Austausch wegen gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen beim bisherigen Auftragnehmer erfolgt. Jedenfalls soll dann der Eintritt durch einen neuen Auftragnehmer in den Vertrag möglich sein, wenn das eintretende Unternehmen vom bisherigen Auftragnehmer kontrolliert wird, seinen Weisungen unterliegt und der ursprüngliche Auftragnehmer weiterhin haften soll.

In allen übrigen Fällen ist eine besonders sorgfältige Prüfung geboten, ob die Vertragsübernahme trotz der restriktiven Rechtsprechung tatsächlich ausschreibungsfrei erfolgen kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[GGSC-SEMINARE]

Bitte beachten Sie das Programm für den

[GGSC] -Vergaberechtstag

**„Zukunft der kommunalen Wirtschaft unter den Restriktionen des Vergaberechts“
am 18. März 2010 in Köln**

im Anhang!

Für Ihre Jahresplanung 2010 möchten wir Sie zudem bereits jetzt auf das

**12. Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“
17. und 18. Juni 2010 in Berlin**

hinweisen.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Interkommunale Kooperation nach dem EuGH-Urteil – Konsequenzen und Perspektiven

22. bis 24.4.2010 in Kassel

22. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum



Rechtsanwalt Jens Kröcher

Steigern der Flexibilität / Ausschreibungs- und Vergabeverfahren /Ausschreibungspflichten

12.05.2010 in Essen

10.11.2010 in Berlin

VKS im VKU-Seminar: Die Rahmenvereinbarung als Instrument der strategischen Beschaffung

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall - Newsletter

(Januar 2010)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- OVG entscheidet Altpapierstreit zu Gunsten der Kommune – und Bundesverwaltungsgericht legt nach
- Aktuelles zu DSD-Verträgen
- Ausweitung der Umsatzsteuer in der Entsorgung? – Aktueller Sachstand
- Aktuelles zur Entsorgung von Elektroaltgeräten
- Mindestlohn in der Abfallwirtschaft in Kraft

HOAI - Newsletter

(Dezember 2009)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EnEV 2009 – Welche neuen Sorgfaltspflichten für Planer?
- VOB 2009 veröffentlicht
- Rechtsschutz gegen HOAI-widrige Vergaben

Bau - Newsletter

(November 2009)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EnEV 2009 in Kraft getreten
- BGH: Keine Abschlagszahlungen mehr, wenn Leistung fertig gestellt ist
- Baugrundrisiko ist Bauherrenrisiko? – Kommt drauf an!

Gentechnik - Newsletter

(November 2009)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- MON 810 – „Imkerklagen“: Europäischer Gerichtshof entscheidet
- Koalitionsvereinbarung CDU/CSU-FDP

SEMINARE

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Seminare



[GGSC]
Vergaberechtstag
18.03.2010

Energierrecht &
Klimaschutz

Abfallwirtschaft &
Abfallrecht

Planen & Bauen &
Infrastruktur

Boden &
Gewässerschutz

Wasserwirtschaft &
Wasserrecht

Kommunalwirtschaft &
Kommunalrecht

Ausschreibungsverfahren &
Vergaberecht

Umweltschutz &
Gentechnik

„Zukunft der
kommunalen Wirtschaft
unter den Restriktionen
des Vergaberechts“

unter der Leitung des
Anwaltsbüros
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Tagungsort:
Alte Wagenfabrik / Köln

Informationen

Tagungsort

Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Alte Wagenfabrik
Vogelsanger Str. 321
50827 Köln

Tel. (0221) 27 07 05 0 / Fax. (0221) 27 07 05 99

E-Mail: koeln@ggsc.de
www.ggsc.de

Tagungskosten

Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen,
Kaffeepausen, Mittagessen, Abendempfang)
beträgt je Person für

-> Mitarbeiter von Behörden u.
Kommunalvertreter 360,00 € inkl. USt.
-> andere Teilnehmer 450,00 € zzgl. USt.

Tagungshotels/ weitere Hotels auf Anfrage

Park Inn Köln City-West (ca. 100,00 €/Nacht)
Stichwort: GGSC Vergaberecht
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln

T: +49 (0) 221 5701 921/924
www.pikcw.de, www.parkinn.de

Tagungsanmeldung/Tagungsorganisation

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Seminare

Frau Nusspicker/ Frau Jentsch
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Telefon: 030/ 726 10 26 0 / Fax: 030/ 726 10 26 10
info@ggsc-seminare.de / www.ggsc-seminare.de

Tagungsleitung:

Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
www.ggsc.de

Donnerstag, den 18. März 2010

Themenblock A: [Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten der kommunalen Wirtschaft vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Rechtsprechung] **Themenblock B:** [Neuerungen im Vergaberecht] **Themenblock C:** [Vergaberecht in typischen Bereichen kommunaler Daseinsvorsorge/Infrastrukturdienstleistungen]

Themenblock A:

[Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten der kommunalen Wirtschaft vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Rechtsprechung]

- 9.30 Uhr Begrüßung und Einführung: Zukunft der kommunalen Wirtschaft zwischen Lissabon-Vertrag, Gemeindefirtschaftsrecht und Vergaberecht
Dr. Ralf Gruneberg, Hartmut Gaßner
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.45 Uhr Kommunale Wirtschaft im Spannungsfeld von Europarecht und Vergaberecht
Prof. Dr. Walter Frenz
RWTH Aachen / Institut für Berg- und Umweltrecht
- 10.15 Uhr Organisation der kommunalen Aufgaben und Vergaberecht
- Interkommunale Kooperationen, Inhouse-Vergaben, Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Wirtschaft - **Wolfgang Siederer**
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.45 Uhr Neuer Ordnungsrahmen für die kommunale Energiewirtschaft? – Ein Vorschlag
Prof. Dr. Martin Burgi
Ruhr-Universität Bochum/Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht
- 11.15 Uhr Nachfragen und Diskussion
- 11.30 Uhr Kaffeepause

Themenblock B:

[Neuerungen im Vergaberecht]

- 11.50 Uhr Sektorenverordnung und Neufassung der VgV – Konsequenzen für die Stadtwerke
Dr. Ralf Gruneberg
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 12.10 Uhr GWB-Novelle und Neufassung der VOL/A und der VOB/A - wesentliche Änderungen für die kommunale Wirtschaft - **Sarah Peter**
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

12.30 Uhr Umwelt- und Klimaschutz und öffentliches Beschaffungswesen - **Philipp Tepper**
ICLEI – Local Governments for Sustainability

12.50 Uhr Praxistipps: Typische Vergabefehler vermeiden
Caroline von Bechtolsheim
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

13.15 Uhr Mittagessen

Themenblock C:

[Vergaberecht in typischen Bereichen kommunaler Daseinsvorsorge/Infrastrukturdienstleistungen]

- 14.15 Uhr Öffentliche Immobiliengeschäfte und Vergaberecht – von der Ahlhorn-Entscheidung des OLG Düsseldorf zum EuGH - **Volker Bargfrede**
Geschäftsführer des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen
- 14.45 Uhr Konzessionsverträge im Energiesektor
Dr. Jochen Fischer
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.15 Uhr Problemzone Vergaberecht – Gemeindefirtschaftsrecht: Praxisbeispiel ÖPNV-Ausschreibung
RA Michael Depenbrock
Stadtwerke Krefeld

15:45 Kaffeepause

16.15 Uhr Dienstleistungskonzessionen – ein Modell für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung?
Rainer Kühne
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

16.45 Uhr Erfahrungsbericht: ÖPP und wettbewerblicher Dialog - **Hartmut Gaßner**
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

17.15 Uhr Nachfragen und Diskussion

17.30 Uhr Schlusswort - **Dr. Ralf Gruneberg**
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Wir freuen uns im Anschluss auf ein Get together bei kölschem Imbiss und Jazz-Klängen in den historischen Hallen der Alten Wagenfabrik.



[GGSC]-Seminare GmbH
Frau Nusspicker
per Fax: 030/ 726 10 26 10

SEMINARE

Anmeldung bis 11.03.2010

[GGSC]-Vergaberechtstag

**„Zukunft der kommunalen Wirtschaft unter den Restriktionen des Vergaberechts“
unter der Leitung des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
am 18. März 2010 in Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit Personen teil:

1.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
2.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, Mittagessen, Abendempfang) beträgt je Person für

Mitarbeiter von Behörden und Kommunalvertreter	360,00 € inkl. USt.	<input type="checkbox"/>
andere Teilnehmer	450,00 € zzgl. USt.	<input type="checkbox"/>

Teilnahme an Abendveranstaltung ja nein

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stempel/Telefonnummer

E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben